

# Gewerbeentwicklung

## Vorbemerkungen

### Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlagen der Gewerbeanzeigenstatistik bilden die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) und das Dritte Mittelstandsentlastungsgesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) Artikel 9 - Änderung der Gewerbeordnung.

### Erläuterungen

Auskunftspflichtig für die Gewerbeanzeigenstatistik sind die Gewerbeanzeigenden, die nach § 14 der Gewerbeordnung (GewO) jedes stehende Gewerbe oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle bzw. nach § 55c GewO ein Reisegewerbe als selbstständige Tätigkeit anzeigen müssen. Anzeigepflichtig sind die Gewerbetreibenden (natürliche oder juristische Personen). Bei Personengesellschaften sind die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter die Gewerbetreibenden, nicht dagegen die Personengesellschaften als solche, da diese keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Damit ist jeder dieser Gesellschafter anzeigepflichtig. Für statistische Auswertungen werden diese jedoch dann wieder zu Gewerbetrieben zusammen gefasst.

Jahreswerte in Tabellen ergeben sich nicht immer zwangsläufig aus der Addition der Quartalswerte.

Gewerbemeldungen werden unterschieden nach Anmeldungen, Abmeldungen und Ummeldungen. Eine statistische Auswertung der Gewerbeummeldungen erfolgt nicht.

Anmeldungen sind abzugeben bei:

- Neuerrichtung eines Gewerbetriebes in Differenzierung
  - nach Neugründungen
  - Gründung nach Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzung, Spaltung)
- Zuzug eines bestehenden Betriebes aus einem anderen Gewerbeamtsbereich, das heißt Wiedereröffnung nach Verlegung
- sonstige Anmeldung (Übernahme) eines bereits bestehenden Betriebes auf Grund von
  - Rechtsformwechsel
  - Gesellschaftereintritt
  - Erbfolge, Kauf oder Pacht

Abmeldungen sind abzugeben bei:

- Aufgabe eines Gewerbetriebes in Differenzierung nach
  - vollständigen Aufgaben
  - Schließung nach Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzung, Spaltung)
- Fortzug eines bestehenden Betriebes in einen anderen Gewerbeamtsbereich, das heißt Schließung wegen Verlegung
- sonstige Abmeldung (Übergabe) eines weiterhin bestehenden Betriebes auf Grund von
  - Rechtsformwechsel
  - Gesellschaftereintritt
  - Erbfolge, Kauf oder Pacht

Nach der Art der Niederlassung des angezeigten Gewerbes werden unterschieden: Hauptniederlassung, Zweigniederlassung und unselbstständige Zweigstelle. Jedes Gewerbe wird gemäß den verbalen Angaben auf der Gewerbeanzeige zur angemeldeten bzw. beendeten Tätigkeit einer Wirtschaftsabteilung der „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ (WZ 2008) zugeordnet.

## Definitionen

### Neugründung

Die Neugründung setzt sich zusammen aus der Betriebsgründung und der sonstigen Neugründung.

- Unter Betriebsgründung bzw. der Gründung von Betrieben mit größerer wirtschaftlicher Bedeutung wird aus statistischer Sicht die Gründung einer Hauptniederlassung, Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle durch eine juristische Person, eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaft) oder eine natürliche Person zusammengefasst. Bei einer natürlichen Person, die eine Hauptniederlassung anmeldet, gilt als Voraussetzung für eine Betriebsgründung, dass sie entweder in das Handelsregister eingetragen ist oder aber eine Handwerkskarte besitzt oder mindestens einen Arbeitnehmer lt. Gewerbeanmeldung beschäftigen wird.

# Gewerbeentwicklung

- Eine sonstige Neugründung ist die Gründung einer Hauptniederlassung durch einen Kleingewerbetreibenden, die nach Art und Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (Nicht-Kaufmann/-frau). Der Kleingewerbetreibende ist nicht im Handelsregister eingetragen, besitzt keine Handwerkskarte und beschäftigt keine Arbeitnehmer. Die Gründung eines Gewerbes, das in der Gewerbeanzeige bereits als Gewerbe im Nebenerwerb ausgewiesen wird, gilt ebenfalls als sonstige Neugründung.

## Übernahme

Die Übernahme umfasst Rechtsformwechsel, Gesellschaftereintritte, Kauf oder Pacht eines Unternehmens sowie den Eintritt der Erbfolge.

## Umwandlung

Die Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz umfasst die Verschmelzung mehrerer Unternehmen zu einem Unternehmen, die Aufspaltung eines Unternehmens in mehrere Unternehmen sowie die Aufspaltung oder Ausgliederung von Unternehmensteilen mit dem Ziel der Neugründung.

## Vollständige Aufgabe

Die vollständige Aufgabe setzt sich zusammen aus der Betriebsaufgabe und der sonstigen Stilllegung.

- Eine Betriebsaufgabe bzw. die Aufgabe von Betrieben mit größerer wirtschaftlicher Bedeutung umfasst aus statistischer Sicht die vollständige Aufgabe einer Hauptniederlassung, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle, welche durch eine juristische Person, eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaft) oder eine natürliche Person geführt wurde. Bei einer natürlichen Person gilt als Voraussetzung, dass sie entweder in das Handelsregister eingetragen war oder zuletzt mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt hat.
- Eine sonstige Stilllegung ist die vollständige Aufgabe einer Hauptniederlassung eines Kleingewerbetreibenden (Nicht-Kaufmann/-frau). Das Kleinunternehmen war nicht im Handelsregister eingetragen und beschäftigte keine Arbeitnehmer. Die Aufgabe eines Gewerbes, das im Nebenerwerb betrieben wurde, gilt ebenfalls als sonstige Stilllegung.

## Übergabe

Die Übergabe umfasst Rechtsformwechsel, Gesellschafteraustritte, Verkauf oder Verpachtung eines Unternehmens sowie den Antritt der Erbfolge.

## Hauptniederlassung

Mittelpunkt des Geschäftsverkehrs eines Betriebes, der sich bei Personenhandelsgesellschaften und juristischen Personen am Sitz des Unternehmens befindet. Er kann aber auch in der Wohnung des Gewerbetreibenden liegen.

## Zweigniederlassung

Betrieb mit selbstständiger Organisation, selbstständigen Betriebsmitteln und gesonderter Buchführung, dessen Leiter Geschäfte selbstständig abzuschließen und durchzuführen befugt ist.

## Unselbstständige Zweigstelle

Feste örtliche Anlagen oder Einrichtungen, die der Ausübung eines stehenden Gewerbes dienen, jedoch nicht die Bedingungen einer Zweigniederlassung erfüllen.

## Quellen

Statistisches Landesamt Sachsen  
Kommunale Statistikstelle

## Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten